



Nr. 9 / 6. Mai 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

76

Haushaltssatzung des Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof für das Haushaltsjahr 2011

81

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

82

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Sitzung am 23. Mai 2011

83

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“

Vom 7. April 2011

Der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“ erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt in Ingolstadt, Auf der Schanz 39.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die kreisfreie Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe

1. die Tarife, die Tarifgestaltung und die Beförderungsbedingungen bezüglich des regionalen Gemeinschaftstarifs festzulegen; das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich bleibt unberührt, soweit dies

- keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftstarif hat,
2. die Vertragsgestaltung, die Einnahmeaufteilung und Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen bezüglich des Gemeinschaftstarifs vorzunehmen,
 3. auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken, die Kreisgrenzen überschreiten,
 4. auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken,
 5. auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken,
 6. auf ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV und SPNV im Verbandsgebiet (z. B. LOGO) hinzuwirken,
 7. Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Gemeinschaftstarifs durchzuführen,
 8. die ÖPNV- und SPNV Fahrplan- und Tarifdaten in elektronische Fahrplanauskunftssysteme einzubringen bzw. auf die Einbringung hinzuwirken,
 9. auf die Einhaltung vorzugebender Fahrzeug-, Sicherheits- und Umweltverträglichkeitsstandards hinzuwirken,
 10. die bestehenden Nahverkehrspläne zu koordinieren und gegebenenfalls einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen.

Die Erfüllung der Aufgaben gemäß Nr. 1 und 2 erfordert vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen. Die Rechte und Pflichten der Verkehrsunternehmen nach dem PBefG bleiben durch diese Satzung unberührt.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Erfüllung der Aufgaben

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 seiner Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen (Art. 8 Abs. 1 S. 3 BayÖPNVG).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

(3) Dritte im Sinne des § 5 dieser Satzung können zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend hinzugezogen werden, wenn die Angelegenheit nicht geeignet ist, ihnen selbst oder dem Personenkreis gem. Art. 49 GO analog einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil zu bringen.

(4) Vertreter der Verkehrsunternehmen können zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung beratend hinzugezogen werden.

(5) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 10

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält er sich trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden. Entscheidungen des Zweckverbands, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle (Art. 39 KommZG) oder eine Dienstkraft des Verbandsmitgliedes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben des Zweckverbands, soweit nicht nach

dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandsatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung (Art. 30 Abs. 2 S. 2 KommZG); das Nähere wird durch eine eigene Entschädigungssatzung bestimmt.

Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung; das Nähere wird ebenfalls in der Entschädigungssatzung gemäß Abs. 2 Satz 1 bestimmt.

§ 13

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel von zwei Jahren in folgender Reihenfolge: der Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, der Landrat des Landkreises Eichstätt und der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt. Der nächste Wechsel findet zum 1. Januar 2012 statt; bis dahin amtiert der Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen.

(2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind im turnusmäßigen Wechsel die in Abs. 1 genannten Amtsträger in der Weise, dass zum ersten Stellvertreter berufen ist, wer im folgenden Zeitabschnitt den Vorsitz führen wird und zum zweiten Stellvertreter berufen ist, wer im übernächsten Zeitabschnitt den Vorsitz führen wird.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ, dessen Dienstkräften oder juristischen Personen, an denen dieses Verbandsmitglied mehrheitlich beteiligt ist, übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Die Verbandsversammlung regelt die Höhe dieser Entschädigung durch eine eigene Entschädigungssatzung.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbands

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter; § 14 Abs. 4 bleibt unberührt. Sie kann ihm durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbands wird in der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt in Ingolstadt, Auf der Schanz 39, eingerichtet. Ein Wechsel im Vorsitz des Zweckverbands lässt den Sitz der Geschäftsstelle unberührt. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, solange keiner bestellt ist, der Verbandsvorsitzende.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 24 bekannt gemacht.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(2) Der durch sonstige Einnahmen des Zweckverbands nicht gedeckte Finanzbedarf für die satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbands wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Nutzplatzkilometer im jeweiligen Aufgabengebiet der Verbandsmitglieder umgelegt (Investitions- und Betriebskostenumlage). Maßgeblicher Zeitraum für das Verhältnis der Nutzplatzkilometer ist das vorletzte Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionskostenumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) Bemessungsgrundlage;

c) Umlagesatz;

d) die Höhe des Investitionskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) Bemessungsgrundlage;

c) Umlagesatz;

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Betriebskostenumlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Rechnungsjahres fällig. Die Investitionskostenumlage wird entsprechend dem Mittelbedarf (z. B. Baufortschritt) erhoben, mit der Maßgabe, dass Darlehen grundsätzlich als nachrangige Finanzierungsmittel eingesetzt werden. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 0,5 v. H. für den Monat gefordert.

(6) Ist die Investitionskostenumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

(7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss oder Fehlbetrag, so werden die zuviel oder zuwenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorge tragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 20 entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

§ 22

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden bei der Stadt Ingolstadt geführt.

§ 23

Örtliche und überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Zweckverbands ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung), bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 25

Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 26

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Umlageschlüssel des § 20 Abs. 2 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auf-

lösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14. Juni 2010 (OBABI. S. 112) außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 7. April 2011
Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Landrat Roland Weigert
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 11. April 2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN IM HANDWERKERHOF

Haushaltssatzung des Meisterschulen-Zweckverbands der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011

wird im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	2.746.110 €
in den Ausgaben auf	2.746.110 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	10.000 €
in den Ausgaben auf	10.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München	203.400 €
Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.697.600 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8.00 - 15.00 Uhr) in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, öffentlich auf.

München, 30. Dezember 2010
Meisterschulen im Handwerkerhof München

Christian Ude
Oberbürgermeister, 1. Vorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Am Montag, 23. Mai 2011, 9.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Traunstein (Zimmer A134), Ludwig-Thoma-Straße 2, 83278 Traunstein, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der letzten Planungsausschuss-Sitzung vom 25. November 2010
3. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
4. Vorstellung des Bayer. Solaratlas und des Bayer. Windatlas
5. Regionalplan Südostoberbayern „Teilplan Energie“
 - 5.1 Fortschreibung des Kapitels B V 7 „Energieversorgung“
 - 5.2 Steuerungsmöglichkeiten für Windkraftanlagen
6. Verkehrsoffensive;
 - 6.1 7. Ausbauplan für Staatsstraßen
 - 6.2 Verkehrsentwicklungsplan; Teilbereich: ÖPNV
 - 6.3 Resolution „Straße“
 - 6.4 Magistrale für Europa
7. Sonstiges, Wünsche und Anfragen.

Traunstein, 20. April 2011
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat und Verbandsvorsitzender